



## Blickpunkt Gauting

### Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

#### Steuertermin zum 15.02.2019

Gauting, den 08.02.2019

Die Gemeinde Gauting erinnert daran, dass die für das 1. Quartal 2019 fälligen Gewerbesteuern und Grundsteuern spätestens bis

**Freitag, den 15. Februar 2019**

an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Es wird gebeten, die Beträge unter genauer Verwendungsangabe auf eines der nachgenannten Konten der Gemeinde Gauting zu überweisen.

Kreissparkasse München  
Starnberg

IBAN DE35 7025 0150 0620 0000 42  
BIC BYLADEM1KMS

VolksbankRaiffeisenbank  
Starnberg Herrsching  
Landsberg eG

IBAN DE41 7009 3200 0002 2500 04  
BIC GENODEF1STH

Postbank München

IBAN DE60 7001 0080 0011 3968 06  
BIC PBNKDEFF

Die Gemeinde macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für Zahlungen, die nach dem 15.02.2019 erfolgen, bereits die gesetzlichen Säumniszuschläge, Mahngebühren und Unkosten zu entrichten sind.

Zur wesentlichen Vereinfachung der Steuerbegleichung empfehlen wir Ihnen die Erteilung eines

Abbuchungsauftrages; die jeweiligen Beträge werden dann maschinell von Ihrem Konto abgebucht. Dadurch erleichtern Sie nicht nur sich und der Gemeinde die Überwachung der Steuertermine, sondern Sie helfen auch mit, den Personalaufwand zu reduzieren und damit Kosten zu sparen.

Ich danke für Ihr Verständnis.

Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

#### AUS DEM INHALT

<u>Archivgebührensatzung</u>	<u>2</u>
<u>Haushaltssatzung</u>	<u>6</u>
<u>Bebauungsplan Nr. 47-2</u>	<u>8</u>
<u>Bebauungsplan Nr. 137-2</u>	<u>9</u>
<u>Tagesordnung GR</u>	<u>10</u>
<u>Bücherei / Impressum</u>	<u>12</u>

# Bekanntmachungen

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2019

erlässt die Gemeinde Gauting aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, die

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting (Archivgebührensatzung)**

**ausgefertigt am 01. Februar 2019.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 14.02.2019 amtlich bekannt gemacht wird. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 14.02.2019 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 14. Februar 2019

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting (Archivgebührensatzung)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting (Archivgebührensatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung , Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse
- § 4 Gebühren
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Auslagen
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1**

Zweck der Satzung, Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen (vgl. § 6).

(3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für bestehende Rechte Dritter (z.B. Urheber-/Nutzungsrechte) neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

### **§ 2**

Gebührenschuldner

# Bekanntmachungen

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs (Beginn der Benutzung).

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach Zahlungsaufforderung des Gemeindearchivs fällig und sind bei der Gemeindekasse einzuzahlen, oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Das Gemeindearchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## § 4

Gebühren

(1) Die Gebühren richten sich nach folgenden Sätzen:

### 1. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, das Erstellen von schriftlichen Gutachten und sonstigen fachspezifischen Äußerungen, Tätigkeiten und Inanspruchnahme betragen je

angefangene Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung

der Archivkraft 30,00 Euro

(2) Zusätzlich können je nach Anliegen des Nutzers entstehen:

### 1. Gebühren für die Herstellung von Kopien

Für Schwarz-Weiß-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

1.1. DIN A4 (Normalpapier): 0,50 Euro

1.2. DIN A3 (Normalpapier): 1,00 Euro

Für Farb-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

1.3. DIN A4 (Normalpapier): 1,00 Euro

1.4. DIN A3 (Normalpapier): 2,00 Euro

Für Buch-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite zusätzlich erhoben:

1.5. DIN A4 (Normalpapier): 2,00 Euro

1.6. DIN A3 (Normalpapier): 4,00 Euro

### 2. Gebühren für die Herstellung von Digitalscans

Gebühren für die Herstellung von digitalen Bilddateien betragen jeweils pro Scan bei

niedriger Auflösung (ca. 90dpi)

2.1. Vorlagenformat DIN A4 1,00 Euro

2.2. Vorlagenformat DIN A3 2,00 Euro

# Bekanntmachungen

hoher Auflösung (ca. 300dpi)

2.3. Vorlagenformat DIN A4 2,00 Euro

2.4. Vorlagenformat DIN A3 3,00 Euro

2.5. Für einen Ausschnitt-Scan aus der Originalquelle bzw. Scan aus einem Buch sowie für eine höhere Auflösung

pro Scan zusätzlich 3,00 Euro

3. Für die Speicherung auf

Memory-Stick (4 GB) inkl. Materialkosten 5,00 Euro

(Aus Sicherheitsgründen können vom Nutzer zur Verfügung gestellte Sticks nicht genutzt werden.)

4. Für Ausdrücke von digitalen Dateien auf Normalpapier pro Seite

Schwarz-Weiß-Ausdrücke

4.1. DIN A4 (Normalpapier): 0,50 Euro

4.2. DIN A3 (Normalpapier): 1,00 Euro

Farb-Ausdrücke

4.3. DIN A4 (Normalpapier): 1,00 Euro

4.4. DIN A3 (Normalpapier): 2,00 Euro

5. Mindestgebühr

je Gebührenbescheid für Leistungen nach den Punkten 1 bis 4.4.. 5,00 Euro

6. Fotoarbeiten

Bei Eigenanfertigung durch den Nutzer je Motiv 20,00 Euro

7. Wiedergabe und Veröffentlichungen

7.1. für Publikationen von Zeitungen und Zeit-

schriften, Broschüren, Büchern, Plakaten, Postern, großformatige Werbe-Anzeigen (DIN A 3 und größer), Buchumschlägen, Covers, Postkarten, Kalender, Ausstellungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-Rom, je Abbildung in

		schwarz-weiß	Farbe
bis 1.000 Exemplare	10,00 Euro	20,00 Euro	
bis 5.000 Exemplare	20,00 Euro	40,00 Euro	
bis 10.000 Exemplare	30,00 Euro	60,00 Euro	
bis 50.000 Exemplare	40,00 Euro	80,00 Euro	
über 50.000 Exemplare	50,00 Euro	100,00 Euro	

7.2. für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen, Einblendungen

in Online-Dienste oder andere mediale Verwendung 75,00 Euro

Hinweis:

Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungspflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz der Gemeinde liegen, ist der Benutzer selbst verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst.

Anmerkung:

Beglaubigungen von

- Auszügen und Abschriften aus archivierten Personenstandsunterlagen/ -büchern oder
- Meldeunterlagen

erfolgen nach dem jeweils aktuellen Kommunalen Kostenverzeichnis der Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung).

# Bekanntmachungen

## § 5

### Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben und
4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 4 kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Gemeinde liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

(3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter (vgl. § 1 Abs.3).

## § 6

### Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die

Entgelte für einfache Briefsendungen im Inland,

2. die Kosten für besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung),
3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (z.B. Fotoarbeiten) verauslagten Beträge und
4. die Reisekosten entsprechend der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gauting, den 01.02.2019

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Gauting für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

#### I.

Der Gemeinderat hat in seiner 55. Öffentlichen Sitzung am 04.12.2018 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019/2020 und Finanzplanung der Gemeinde Gauting samt ihren Anlagen beschlossen.

#### II.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Verwaltungshaushalt mit		
den Einnahmen und Ausgaben von	<b>2019</b> 45.754.100 €	<b>2020</b> 45.735.900 €
2. und im Vermögenshaushalt mit		
den Einnahmen und Ausgaben von	<b>2019</b> 16.024.200 €	<b>2020</b> 9.005.300 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

	<b>2019</b> 6.430.000 €	<b>2020</b> 2.300.000 €
--	----------------------------	----------------------------

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	360 v. H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.	330 v.H.

# Bekanntmachungen

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

<b>2019</b>	<b>2020</b>
4.000.000 €	4.000.000 €

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Gauting, den 07.02.2019  
Gemeinde Gauting

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

### III.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 31.01.2019, Az. 20, die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 mit Haushaltsplan der Gemeinde Gauting rechtsaufsichtlich behandelt und die Genehmigung für die unter § 2 festgesetzten Kreditaufnahmen gemäß Art. 71 Abs. 2 GO erteilt.

### IV.

Die Haushaltssatzung 2019/2020 mit Haushaltsplan der Gemeinde Gauting liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14.02.2019 bis 28.02.2019 im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstr. 7, Kämmerei, 3. Obergeschoss, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Gauting ([www.gauting.de](http://www.gauting.de)) bekannt gemacht und kann dort eingesehen werden.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung auch während des ganzen Jahres im Rathaus (3. OG, Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Gauting, den 07.02.2019  
Gemeinde Gauting

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Bekanntmachungen

Bekanntmachung  
610/11-22/Mü

**Bebauungsplan Nr. 47-2/STOCKDORF für den Bereich nördlich der Ganghoferstraße bis zum nördlichen Bereich der Bennostraße für das Grundstück Gautinger Straße 9, Fl.Nr. 1606/2; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 14.02.2019

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 47-2/STOCKDORF für den Bereich nördlich der Ganghoferstraße bis zum nördlichen Bereich der Bennostraße für das Grundstück Gautinger Straße 9, Fl.Nr. 1606/2 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB bedürfen Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan Nr. 47-2/STOCKDORF für den Bereich nördlich der Ganghoferstraße bis zum nördlichen Bereich der Bennostraße für das Grundstück Gautinger Straße 9, Fl.Nr. 1606/2 einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG  
(Bauabteilung), Zimmer 201,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in

Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Ver-fahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehen-den Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird hingewiesen auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin



# Bekanntmachungen

Bekanntmachung  
610/11-22/Eb

## **Bebauungsplan Nr. 137-2/GAUTING für einen Teilbereich südöstlich der Königswieser Straße – Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 14.02.2019

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 137-2/GAUTING für einen Teilbereich südöstlich der Königswieser Straße als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB bedürfen Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG  
(Bauabteilung), Zimmer 201

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis

3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird hingewiesen auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Bekanntmachungen

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung findet um 19.00 Uhr die Bürgerfragestunde im Rathaus, großer Sitzungssaal statt.

**Am Dienstag, 19.02.2019, um 19:30 Uhr findet im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal die 58. Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 57. Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2019

3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

5. Sachstandsbericht eGovernment

6. Bericht zum aktuellen Stand der Städtepartnerschaften mit Clermont l'Hérault und Patchway inkl. Vorstellung des neuen Vereinsvorstandes DFEV und Rückblick auf die beiden Jubiläumsjahre 2017 und 2018

7. Umbau ehemalige Sparkasse Stockdorf; Vergabe von Bauleistungen - Heizungs- und Sanitärinstallation Ö/0800/XIV.WP

8. 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestr. u. Pentenrieder Str. in Gauting; zustimmende Kenntnis vom Planentwurf; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Behörden Ö/0797/XIV.WP

9. Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) Ö/0789/XIV.WP

10. Förderung der Kultur; hier: Stiftung des DACHS-Drehbuchpreises im Rahmen des Fünf-Seen-Festivals Ö/0808/XIV.WP

11. Antrag der FDP-Fraktion zur Leistungsaufstellung Verkehrssicherheit Ö/0812/XIV.WP

12. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gauting, 11.02.2019

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Infos / Termine



### **Notar-Sprechstunde**

mit dem Starnberger Notar  
Dr. Gerhard Brandmüller

am **Dienstag, den 19.02.2019**  
von 16 bis 18 Uhr

im Rathaus, **Besprechungsraum 103.**

Zur Vermeidung von Wartezeiten  
kann vorab ein **Termin**  
**unter Tel. 08151/ 6058** vereinbart werden.

### **Neues aus der Fairtrade-Gemeinde Gauting**

Für zwei weitere Jahre darf Gauting den Titel „Fairtrade-Gemeinde“ tragen, nachdem die Bewerbung zur Titelverlängerung Ende des vergangenen Jahres erfolgreich von Transfair beschieden wurde. Transfair ist eine unabhängige Initiative zur Förderung des fairen Handels und vertritt und fördert Fairtrade seit mittlerweile 25 Jahren in Deutschland.

Gauting bewarb sich erstmals 2012 erfolgreich um den Titel Faire Gemeinde. Die seitdem aktive Fairtrade-Steuerungsgruppe organisiert regelmäßige Veranstaltungen im Ort, um das Thema des gerechten Handels in die Öffentlichkeit zu tragen und zu fördern. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen, der Schulen, des Eine Welt Ladens, des Umweltzentrums Öko & Fair und der Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus sind jeder Bürger und jede Bürgerin willkommen.

Die Termine der Steuerungsgruppentreffen werden im Gautinger Anzeiger veröffentlicht. Dort wird uns dankenswerterweise auch regelmäßig und kostenfrei die Möglichkeit gegeben, als KLIMA DIALOG GAUTING zu den Themen Klima, Umwelt und Energiewende Informationen zu veröffentlichen. Das nächste Treffen der Steuerungsgruppe findet am Montag, 11. März 2019 von 18 bis 19.30 im kleinen Sitzungssaal im Rathaus statt.

# Termine / Infos



Öffnungszeiten der Bücherei:  
Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa (ausgen. Schulferien) 10-13 Uhr

## eBooks, eAudio, eMagazines rund um die Uhr ausleihen – [www.digibobb.de](http://www.digibobb.de)

Sie möchten außerhalb unserer Öffnungszeiten Medien ausleihen? Nutzen Sie unsere eMedien-Ausleihe unter [www.digibobb.de](http://www.digibobb.de)

## Vorlesestunde 'Unsere Welt ist bunt' – Geschichten zum Kennenlernen der deutschen Sprache

**Freitag, 08. Februar 2019, 15:00 Uhr**

Diese Vorlesestunde wendet sich an Kinder mit Migrationshintergrund und soll ihnen einen besseren Zugang zu Büchern und zur Kultur in ihrer "neuen" Heimat ermöglichen. Für Kinder ab 5 Jahren, Eintritt frei.

## Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren

**Mittwoch, 13. Februar 2019, 15:30 Uhr**

"Herr Hase und Frau Bär" von Christa Kempter

Frau Bär mag es gemütlich. Sie isst fürs Leben gerne Honigbrote und hinterlässt mit ihren großen Tatzen auch hier und da mal ein paar klebrige Spuren. Sehr zum Missfallen von Herrn Hase.

Denn Herr Hase ist ausgesprochen ordentlich. Kann eine solche Hausgemeinschaft gut gehen? Gelesen von Frau Johanna Ströbele für Kinder ab 4 Jahren, Eintritt frei

## Spieleabend für Erwachsene in der Gemeindebücherei

**Donnerstag, 14. Februar 2019, 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr**

Sie haben Lust mit anderen zusammen altbekannte Gesellschaftsspiele zu spielen oder auch neue kennenzulernen? Beim Spieleabend in der Gemeindebücherei haben Sie die Möglichkeit dazu. Anmeldung erbeten unter 089/89337 132, Eintritt frei

Alle Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.gauting.de/buecherei](http://www.gauting.de/buecherei)

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

### **Bürgermeistersprechstunde mit Dr. Brigitte Kössinger**

am Donnerstag, den 21.02.2019  
von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
im Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7, Zi.117  
sowie nach telefonischer Vereinbarung  
unter 089 / 89337-101.

Den Zweiten Bürgermeister  
Dr. Jürgen Sklarek erreichen Sie unter  
[Juergen.Sklarek@gauting.de](mailto:Juergen.Sklarek@gauting.de)  
oder mobil unter 0172 8245318



## **Impressum**

**Hrsg.: Gemeinde Gauting**  
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting  
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin  
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter [www.gauting.de](http://www.gauting.de)

